

AMTSBLATT

des Landratsamtes Weilheim-Schongau

Herausgeber:

Landratsamt Weilheim-Schongau
Pressestelle -, Pütrichstr. 8, 82362 Weilheim i. OB
Tel.: 0881/681-1399
e-mail: d.detert@lra-wm.bayern.de

**Verantwortlich:**

Landrätin Andrea Jochner-Weiß

Nummer 09

Internet: www.weilheim-schongau.de

13. März 2026

Das amtliche Verkündungsblatt des Landkreises Weilheim-Schongau ist dessen regelmäßig erscheinendes Amtsblatt. Es wird auf der Internetseite des Landratsamtes Weilheim-Schongau unter www.weilheim-schongau.de/amtsblatt ausschließlich in elektronischer Form geführt und dort dauerhaft abrufbar gehalten. Ausdrücke können kostenpflichtig beim Landratsamt Weilheim-Schongau, Pütrichstraße 8, 82362 Weilheim bestellt werden. Bei der Pressestelle des Landratsamtes Weilheim-Schongau in 82362 Weilheim, Pütrichstraße 8, Zimmer 108 wird ein Ausdruck zur Einsicht auf Dauer bereitgehalten; sie gilt als die Veröffentlichung veranlassende Stelle im Sinne des Art. 17 Abs. 3 des Bayerischen Digitalgesetzes.



INHALTSVERZEICHNIS

- | | |
|---|----------|
| • Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Wielenbach (Geschäftsführende Gemeinde Wielenbach), Landkreis Weilheim-Schongau, für das Haushaltsjahr 2026 | Seite 47 |
| • Bundes-Immissionsschutzrecht; Feststellung gemäß § 23 a Abs 2 Satz 3 Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) | Seite 49 |
| • Bundesleistungsgesetz; Übungen und Manöver der Bundeswehr | Seite 49 |
| • Wasserrecht; Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebiets des Grünbachs, des Hardtbachs (Gewässer III. Ordnung) und der Fläche des Hochwasserrückhaltebeckens Wilzhofen auf dem Gebiet der Gemeinde Wielenbach | Seite 50 |

Bekanntmachung
der

Haushaltssatzung

des Schulverbandes Wielenbach
(Geschäftsführende Gemeinde Wielenbach),
Landkreis Weilheim-Schongau,
für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund des Art. 9 Abs. 7 und 9 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V.m. Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband Wielenbach folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit festgesetzt. Er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit

571.911,00 EUR

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit

200.651,00 EUR

ab.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden für das Haushaltsjahr 2026 nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden für das Haushaltsjahr 2026 nicht festgesetzt.

§ 4

Der in 2026 durch Einnahmen nicht gedeckte Bedarf der Kosten der notwendigen Schülerbeförderung wird den jeweiligen Wohnsitzgemeinden nach dem Anteil der auf sie entfallenden tatsächlichen ungedeckten Kosten berechnet (Art. 9 Abs. 7 Satz 4 BaySchFG).

Bei der Ermittlung des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarfs für 2026 des Verbandes (Schulverbandsumlage) bleiben die Kosten der Schülerbeförderung somit außer Ansatz.

§ 5

a) Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im Verwaltungshaushalt nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen (Art. 9 Abs. 7 Satz 1 bis 3 BaySchFG) auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt werden soll (Verwaltungsumlage)

wird 2026 auf
festgesetzt (Umlagesoll).

314.612,00 EUR

b) Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im Vermögenshaushalt nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen (Art. 9 Abs. 7 Satz 1 bis 3 BaySchFG) auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt werden soll

(Investitionsumlage)

wird 2026 auf
festgesetzt (Umlagesoll).

63.500,00 EUR

c) Für die Bemessung der Umlage wird die Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2025 für das Haushaltsjahr 2026 herangezogen (Bemessungsgrundlage).

Die Verbandsschule wurde am 01. Oktober 2025 von insgesamt 193 Schülern (ohne Gastschüler) besucht

Für die Bemessung der Schulverbandsumlage nach der Schülerzahl beträgt der Betrag je Schüler:

im Verwaltungshaushalt 1.630,11 EUR

im Vermögenshaushalt

329,02 EUR

§ 6

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird für das Haushaltsjahr 2026 auf 45.000,00 EUR festgesetzt.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem **1. Januar 2026** in Kraft.

Wielenbach, 05.02.2026

gez.
Harald Mansi
Verbandsvorsitzender

**Bundes-Immissionsschutzrecht;
Feststellung gemäß § 23 a Abs. 2 Satz 3 Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)**

BEKANNTMACHUNG

Die Firma Roche Diagnostics GmbH Werk Penzberg hat mit Schreiben vom 24.02.2026 gemäß § 23a BImSchG die störfallrelevante Änderung durch das Projekt ESAPP – Umbau eines bestehenden Sitzungsraumes zur Nutzung als Produktionsbereich im Gebäude 672, welches nicht genehmigungsbedürftig nach dem BImSchG ist, angezeigt.

Bezüglich der 12. BImSchV sind die Quotienten H, P und E betroffen. Aus dem Ergebnis zur HoldUp-Ermittlung im BB ist ersichtlich, dass die Mengenschwellen Anhang I, Spalte 5 der 12. BImSchV im BB Werk Penzberg nicht überschritten werden. Somit verbleibt der BB Werk Penzberg weiterhin in der unteren Klasse der 12. BImSchV.

Das bereits getroffene Szenario im KAS 18-Gutachten ist weiterhin gültig. Die Anlage erfüllt kein Kriterium des KAS 1-Leitfadens für die Festlegung von sicherheitsrelevanten Anlagenteilen. Dieses Vorhaben fließt in die zukünftige Bewertung von sicherheitsrelevanten Teilen des BB ein.

Aufgrund der vorgelegten Unterlagen wird festgestellt, dass die angezeigte Änderung keiner störfallrechtlichen Genehmigung nach § 23 b BImSchG bedarf. Der angemessene Sicherheitsabstand zu den benachbarten Schutzobjekten wird weder erstmalig unterschritten noch räumlich weiter unterschritten. Es wird außerdem keine erhebliche Gefahrenerhöhung durch das Vorhaben ausgelöst.

Weilheim, 11.03.2026

Landratsamt Weilheim-Schongau
Umweltschutzverwaltung
Immissionsschutz

gez.
Gugger

**Bundesleistungsgesetz;
Übungen und Manöver der Bundeswehr**

Amtliche Bekanntmachung

Die Bundeswehr führt im Jahr 2026 folgende Übungen durch:

Markt Peiting, Stadt Schongau,
VG Altenstadt, VG Bernbeuren
16.03.2026 (ca. 07:00 Uhr) - 27.03.2026 (ca. 12:00 Uhr)

ABC-Abwehr Übung „RECON VIOLETT“ im Rahmen der Feldwebelausbildung

Gesamtstärke der Truppe: 10 Soldaten
5 Radfahrzeuge, davon 2 gepanzerte Radfahrzeuge und
1 Bergefahzeug

Gde Pähl, Gde Raisting, Gde Wielenbach

19.03.2026 (ca. 08:00 Uhr) – 20.03.2026 (ca. 12:00 Uhr)

Erkunden von Aufbauplätzen – Truppführerprüfung

Übungsunterbrechung: Täglich von ca. 16:00 Uhr – ca. 08:00 Uhr

Gesamtstärke der Truppe: 15 Soldaten
4 Radfahrzeuge

Hinweis:

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich von den Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Gleichzeitig wird auf die Gefahren, die von liegengelassenen Sprengmitteln, Fundmunition und dergleichen ausgehen, hingewiesen. Sollten derartige Gegenstände aufgefunden werden, ist die nächste Polizeiinspektion zu verständigen.

Etwaige Übungsschäden sind innerhalb eines Monats bei der zuständigen Gemeinde anzumelden. Auskünfte zur Schadensabwicklung erteilen die jeweiligen Gemeinden sowie das Landratsamt Weilheim-Schongau.

Weilheim i. OB, den 11.03.2026

Öffentliche Sicherheit u. Ordnung
Lipp Roland

Überschwemmungsgebietsverordnung

für das Überschwemmungsgebiet
am Grünbach von Flusskilometer 0,000 bis 5,150
und am Hardtbach von Flusskilometer 0,000 bis 1,336
sowie am Hochwasserrückhaltebecken Wilzhofen

auf dem Gebiet der Gemeinde Wielenbach
im Landkreis Weilheim-Schongau

vom 26.02.2026

Das Landratsamt Weilheim-Schongau erlässt auf Grund von § 76 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 12.08.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) in Verbindung mit § 11 Nr. 4 Delegationsverordnung (DelV) vom 28. Januar 2014 (GVBl. S. 22, BayRS 103-2-V), die zuletzt durch Art. 12a Abs. 1 des Gesetzes vom 25.07.2025 (GVBl. S. 246) geändert worden ist, Art. 46 Abs. 3, Art. 63 und Art. 73 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) vom 25. Februar 2010 (GVBl. S. 66, 130, BayRS 753-1-U), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 667), folgende oben bezeichnete Verordnung:

§ 1

Allgemeines, Zweck

- (1) In der Gemeinde Wielenbach wird das in § 2 näher beschriebene Überschwemmungsgebiet festgesetzt. Das Überschwemmungsgebiet betrifft die in § 2 dargestellten Flächen, die bei einem 100-jährlichen Hochwasser überschwemmt oder durchflossen oder die für Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden. Für dieses Gebiet werden die folgenden Regelungen erlassen.
- (2) Die Festsetzung dient der Darstellung einer konkreten, von Natur aus bestehenden Hochwassergefahr in dem betroffenen Bereich. Zudem werden Bestimmungen zur Vermeidung von Schäden und zum Schutz vor Hochwassergefahren getroffen.
- (3) Grundlage für die Ermittlung des Überschwemmungsgebiets am Grün- und Hardtbach ist das 100-jährliche Hochwasser (im Folgenden Bemessungshochwasser – HQ_{100}). Ein 100-jährliches Hochwasser wird an einem Standort im statistischen Durchschnitt in 100 Jahren einmal erreicht oder überschritten. Da es sich um einen Mittelwert handelt, kann dieser Abfluss innerhalb von 100 Jahren auch mehrfach auftreten. Grundlage für die Ermittlung des Überschwemmungsgebiets des Hochwasserrückhaltebeckens „Wilzhofen“ ist der Wasserstand $HW_{1.000}$, der mit der Wahrscheinlichkeit 1/1.000 in einem Jahr erreicht oder überschritten wird. Die Maßgebliche Höhenkote für das Hochwasserrückhaltebecken Wilzhofen ist 575,32 müNNH.

§ 2

Umfang des Überschwemmungsgebiets/ Kennzeichnung der Hochwasserlinie

- (1) Die Grenzen des Überschwemmungsgebiets sind in den im Anhang (Anlagen) veröffentlichten Übersichts- und Detailkarten eingetragen. Maßgeblich für die genaue Grenzziehung sind die Übersichtskarte Ü1 im Maßstab 1 : 25 000 sowie die Detailkarten K1 bis K3 im Maßstab 1 : 2 500. Die Karten können vom Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung an im Landratsamt Weilheim-Schongau, Münzstraße 33, 86956 Schongau und im Rathaus der Gemeinde Wielenbach während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Die genaue Grenze verläuft auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder, wenn die Grenze ein Grundstück schneidet, auf der dem Gewässer näheren Kante der gekennzeichneten Linie. Gänzlich im Überschwemmungsgebiet liegende Gebäude sowie solchen gleichgestellten Gebäuden, die teilweise im Überschwemmungsgebiet liegen, sind in der Detailkarte ebenfalls farblich hervorgehoben. Die in den Sätzen 1 und 2 genannten Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.
- (2) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Überschwemmungsgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen des Überschwemmungsgebiets nicht.
- (3) Auskunft über die Höhe der HW_{100} -Linie (Wasserstand bei 100-jährlichem Hochwasser) erteilt das Wasserwirtschaftsamt Weilheim. An öffentlichen Gebäuden und an öffentlichen Anlagen soll die HW_{100} -Linie als Anhaltspunkt für die Hochwassergefahr für jede Person gut sichtbar gekennzeichnet werden.

§ 3

Bauleitplanung, Errichten und Erweiterung baulicher Anlagen

- (1) Für die Ausweisung neuer Baugebiete sowie die Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bauleitplänen gilt § 78 Abs. 1 bis 3 WHG.
- (2) Für die Errichtung oder Erweiterung von baulichen Anlagen gilt § 78 Abs. 4, 5 und 7 WHG.

§ 4

Sonstige Vorhaben

Für sonstige Vorhaben nach § 78a Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 6 und Nr. 8 WHG gilt § 78a Abs. 2 WHG.

§ 5

Heizölverbraucheranlagen

- (1) Für die Errichtung neuer Heizölverbraucheranlagen gilt § 78c Abs. 1 WHG.

- (2) Für bestehende Heizölverbraucheranlagen gilt § 6 Abs. 1.
- (3) Für die Prüfpflicht neuer und bestehender Heizölverbraucheranlagen gilt § 6 Abs. 3.

§ 6

Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

- (1) Für die Errichtung und den Betrieb von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gilt § 50 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV). Wesentliche Änderungen an Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind zum Änderungszeitpunkt hochwassersicher auszuführen.
- (2) Für die Errichtung und den Betrieb von Jauche-, Gülle- und Silagesickersaftanlagen (JGS-Anlagen) im Sinne des § 2 Abs. 13 AwSV gelten die Bestimmungen der Nrn. 8.2 und 8.3 Anlage 7 AwSV.
- (3) Bei prüfpflichtigen Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Geltungsbereich dieser Verordnung sind gemäß § 46 Abs. 3 AwSV die Prüfzeitpunkte und Prüfintervalle nach Maßgabe der Anlage 6 AwSV zu beachten. Bestehende Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Geltungsbereich dieser Verordnung, die nach § 46 Abs. 3 i. V. m. Anlage 6 AwSV prüfpflichtig sind, bislang aber nicht zumindest einmal von einem Sachverständigen nach AwSV auf ihre Hochwassersicherheit geprüft worden sind, sind binnen 6 Monate, nachdem diese Verordnung in Kraft getreten ist, erstmalig durch einen Sachverständigen nach AwSV prüfen zu lassen. Ablauf und Durchführung richten sich nach der AwSV. Mit dem Abschluss dieser Prüfung beginnt die Frist für wiederkehrende Prüfungen dieser Anlagen nach AwSV. Weitergehende Regelungen in Einzelfallanordnungen nach AwSV oder in behördlichen Zulassungen für die Anlage bleiben unberührt.

§ 7

Antragstellung

Mit dem Genehmigungsantrag nach § 78 Abs. 5 Satz 1 WHG sind für bauliche Anlagen in entsprechender Anwendung der für Bauvorlagen geltenden Bestimmungen der Bayerischen Bauordnung die zur Beurteilung erforderlichen und geeigneten Unterlagen vorzulegen. Vorlagepflichten nach der Verordnung über Pläne und Beilagen in wasserrechtlichen Verfahren (WPBV) vom 13. März 2000 (GVBI S. 156, zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Oktober 2010 GVBI S. 727) bleiben unberührt.

§ 8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landratsamtes Weilheim-Schongau in Kraft.

Schongau, den 26.02.2026

Landratsamt Weilheim-Schongau

gez.

Andrea Jochner-Weiß

Landrätin

Anlage/n

Übersichtskarte Ü1 M 1 : 20 000 (DIN A4)

Übersichtskarte Ü1 M 1 : 25 000 (nicht abgedruckt)

Detaillkarten K1 – K3 M 1 : 2 500 (nicht abgedruckt)

